

§ 246a InsO
Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

Sechster Teil – Insolvenzplan -> Zweiter Abschnitt – Annahme und Bestätigung des Plans

Titel: Insolvenzordnung (InsO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: InsO

Gliederungs-Nr.: 311-13

Normtyp: Gesetz

§ 246a InsO – Zustimmung der Anteilshaber

Beteiligt sich keines der Mitglieder einer Gruppe der Anteilshaber an der Abstimmung, so gilt die Zustimmung der Gruppe als erteilt.